

NIEDERSCHRIFT

über die **8. Sitzung** der Legislaturperiode
des Kooperationsrates
am Freitag, 18.03.2016

Saarbrücken, den 22.03.2016

Auf ordnungsgemäße Einladung durch den Regionalverbandsdirektor vom 10.02.2016 versammelte sich heute im Festsaal im Mittelpavillon des Schlosses in Saarbrücken, Schlossplatz 12, 3. OG, der Kooperationsrat des Regionalverbandes Saarbrücken zu einer Sitzung.

Die Sitzung wurde um 14:06 Uhr durch den Vorsitzenden, Peter Gillo, eröffnet.

Anwesend:

Als Vertretung der Verwaltung

Herr Werner Jenal	Dezernat 1
Herr Arnold Jungmann	Dezernat 2
Herr Wilfried Schmidt	Fachdienst 43 - VHS
Herr Christian Schreiner	Fachdienst 60 - Regionalentwicklung und Planung
Herr Markus Siersdorfer	Fachdienst 60 - Regionalentwicklung und Planung
Herr Ralf Parino	Persönl. Referent

Gremiensekretariat

Frau Michaela Köst	Fachdienst 10 – Hauptamt – Schriftführerin –
--------------------	----------------------------------------------

Gast

Herr Daniel Altemeyer-Bartscher	Stadtplanungsamt Landeshauptstadt Saarbrücken
---------------------------------	-----------------------------------------------

Die Fraktionsgeschäftsführer/innen

Frau Anna Dorfner	Fraktion Bündnis '90/Die Grünen
-------------------	---------------------------------

Vertreter der Regionalversammlungsfraktionen

Herr Dr. Volker Christmann

Herr Josef Dörr

Herr Sigurd Gilcher

Herr Patrick Ginsbach

Herr Volker Schmidt

Stadt Püttlingen

Herr Bürgermeister Martin Speicher

Herr Reinhold Schmitt

Stadt Friedrichsthal

Herr Peter Jung

Ehrenamtlicher Beigeordneter

Herr Hermann Guckeisen

Gemeinde Quierschied

Herr Bürgermeister Lutz Maurer

Herr Timo Flätgen

Gemeinde Kleinblittersdorf

Herr Thomas Unold

Frau Marianne Niederländer

Gemeinde Großrosseln

Herr Bürgermeister Jörg Dreistadt

Gemeinde Riegelsberg

Herr Bürgermeister Klaus Häusle

Herr Werner Hund

Gemeinde Heusweiler

Herr Volker Leinenbach

Ehrenamtlicher Beigeordneter

Herr Hans-Kurt Hill

Stadt Sulzbach

Herr Bürgermeister Michael Adam

Herr Heinz Herrmann

Mittelstadt Völklingen

Herr Bürgermeister Wolfgang Bintz

Frau Brunhilde Folz

Landeshauptstadt Saarbrücken

Herr Mirco Bertucci

Herr Sascha Grimm

Frau Claudia Kohde-Kilsch

Frau Josephine Ortleb

Herr Harald Schindel

Herr Theo Schmitt

Presse

Herr Peter Wagner

Saarbrücker Zeitung

Es fehlt entschuldigt:

Vertreter der Regionalversammlungsfraktionen

Herr Manfred Jost

Herr Norbert Moy

Stadt Friedrichsthal

Herr Bürgermeister Rolf Schultheis

Gemeinde Kleinblittersdorf

Herr Bürgermeister Stephan Strichertz

Gemeinde Großrosseln

Frau Iris Steuer

Gemeinde Heusweiler

Herr Bürgermeister Thomas Redelberger

Mittelstadt Völklingen

Herr Oberbürgermeister Klaus Lorig

Landeshauptstadt Saarbrücken

Frau Oberbürgermeisterin Charlotte Britz

Frau Kristine Commercon

Herr Herrmann Hoffmann

Herr Dr. Volker Krämer

Herr Timo Lehberger

Frau Elisabeth Rammel

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird die Vorlage „Ausweisung des Naturschutzgebietes N 6706-301 „Warndt“ – Stellungnahme des Regionalverbandes Saarbrücken als neuer Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung aufgenommen.
Nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit des Kooperationsrates wurde verhandelt und beschlossen, was folgt:

T a g e s o r d n u n g

	<u>Seite</u>
A. Öffentlicher Teil.....	6
Beratung und Beschlussfassung.....	6
1. Genehmigung von Niederschriften Vorlage: 0372/2015.....	6
2. Ausweisung des Naturschutzgebietes N 6706-301 "Warndt" - Stellungnahme des Regionalverbandes Saarbrücken Vorlage: 0093/2016	6
Informationsvorlagen.....	14
3. Einführung und Verpflichtung eines Kooperationsratsmitgliedes Vorlage: 0021/2016.....	14
4. Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Saarbrücken Vorlage: 0030/2016	14
5. Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Regionalverband Saarbrücken, "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" - Normenkontrollverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes (Az.: 2 C 8615) Vorlage: 0028/2016.....	15
6. Gewerbe- und Industrieflächenuntersuchung für die "Wirtschaftsregion Saarbrücken" Vorlage: 0029/2016	15
7. Bericht über die Arbeit der VHS im Jahr 2015 und Schwerpunkte in 2016 Vorlage: 0038/2016.....	15
8. Verschiedenes (Mitteilungen und Anfragen)	16

A. Öffentlicher Teil**Beratung und Beschlussfassung****1. Genehmigung von Niederschriften Vorlage: 0372/2015****Beschluss:**

Der Kooperationsrat beschließt **einstimmig** die Niederschrift der 7. Sitzung des Kooperationsrates vom 11.12.2016 in der vorliegenden Form.

2. Ausweisung des Naturschutzgebietes N 6706-301 "Warndt" - Stellungnahme des Regionalverbandes Saarbrücken Vorlage: 0093/2016**Beschluss:**

Der Kooperationsrat beschließt **einstimmig** die nachfolgende Stellungnahme des Regionalverbandes Saarbrücken.

Stellungnahme des Regionalverbandes Saarbrücken als Träger öffentlicher Belange zum Entwurf Verordnung über das Naturschutzgebiet „Warndt“ (N 6706-301) Stand: 18.12.2015

Sehr geehrter Herr Minister Jost,

ich bedanke mich für die Beteiligung des Regionalverbandes als Träger Öffentlicher Belange zur o.a. Schutzgebietsverordnung. Der Regionalverband Saarbrücken nimmt zu dieser wie folgt Stellung und bittet um Berücksichtigung der dargelegten Belange bei der Weiterentwicklung der Verordnung.

Qualität der Karten

Anzuregen ist eine deutliche Verbesserung der Lesbarkeit der Karten. Dies betrifft sowohl die Übersichtskarte zur Blatteinteilung (Dateiname: N 6706-301 Übersichtskarte mit Einteilung der Detailkarten) als auch die Detailkarten selbst. Zur besseren Orientierung in der Übersichtskarte zur Blatteinteilung wäre als Kartenhintergrund eine digitale topografische Karte im Maßstab 1:50.000 oder 1:25.000, DTK 50 oder DTK 25 als Rasterbild in Grauton, zu empfehlen. Die topografische Hintergrundkarte sollte auch im Bereich der Ortslagen von Dorf im Warndt und Karlsbrunn zu erkennen sein. In der bisherigen Übersichtskarte werden die beiden Dörfer, die inselartig vom geplanten Naturschutzgebiet ausgenommen sind, durch eine graue Fläche abgedeckt, so dass selbst die ansonsten gut erkennbaren Flurgrenzen und -nummern in diesem Bereich nicht sichtbar sind.

Ein Kartenhintergrund aus einer grauen Rasterkarte der DTK 25 oder DTK 5 würde auch die Orientierung innerhalb der 25 Detailkarten deutlich verbes-

sern. Diese Karten enthalten bisher nur die zu schützenden Lebensraumtypen, die davon betroffenen Flurstücksgrenzen inklusive Nummern sowie die Grenzen, Nummern und Namen der Fluren. Auch die Detailkarten weisen bisher den Mangel auf, dass die vom geplanten Schutzgebiet ausgenommenen Ortslagen von Dorf im Warndt und Karlsbrunn vollständig von einer grauen Fläche überlagert und verdeckt werden. Dementsprechend gilt es auch bei den davon betroffenen Detailkarten diesen Mangel entsprechend der Übersichtskarte zur Blatteinteilung zu beheben.

Belange der Flächennutzungsplanung

Der Geltungsbereich der Verordnung betrifft keine, im Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellten Bereiche, sondern ist größtenteils kongruent mit dem FFH-Gebiet im Warndt, welches bereits als nachrichtliche Übernahme im Flächennutzungsplan enthalten und als solche immer berücksichtigt wurde.

Es bestehen somit keine Bedenken seitens der Flächennutzungsplanung.

Belange des Tourismus

Innerhalb des auszuweisenden Naturschutzgebietes bestehen zwei für den Tourismus relevante Wanderwege: Der Premiumweg „Warndt-Wald-Weg“ und der Themenweg „Schäfertrail“. Darüber hinaus sind die Abschnitte des grenzüberschreitenden Fahrradwegenetzes „Velo visavis“ und die Abschnitte des „Saarland Radwegs“, die durch den Warndt verlaufen, für die touristische Vermarktung von Bedeutung.

Im Hinblick auf die Umsetzung der Landestourismuskonzeption 2025 – insbesondere unter Berücksichtigung der Handlungsschwerpunkte „2.2 Ausbau der naturtouristischen Infrastruktur“ sowie „2.3 Qualitätssicherung und –ausbau im Aktivtourismus - **betrachtet der Regionalverband Saarbrücken folgende Punkte als kritisch:**

Zulässige Handlungen und Nutzungen

Im gesamten Schutzgebiet sind unbeschadet anderweitiger Rechtsvorschriften oder erforderlicher Zulassungen, soweit der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird, folgende Nutzungen und Handlungen zulässig:

- 9. Nutzung und, soweit erforderlich, zweckgebundene Beschilderung rechtmäßig bestehender Wege – einschließlich ökopädagogisch ausgerichteter Lehr- und Erlebnispfade-, Straßen, Leitungen und Einrichtungen, ...“*

Premiumwege und Themenwege sind unter diesem Punkt nicht expliziert aufgeführt, der Regionalverband Saarbrücken geht aber davon aus, dass die touristisch relevanten Wege „Warndt-Wald-Weg“ und „Schäfertrail“ nach dieser Definition „rechtmäßig bestehende Wege“ sind:

Der Premiumweg „Warndt-Wald-Weg“ wurde im Jahr 2009 eingerichtet. Zwischen dem Betreiber - der Gemeinde Großrosseln - und dem Grundstückseigentümer - dem Saarforst Landesbetrieb - besteht ein Gestattungsvertrag, aus dem der Verlauf sowie die Kennzeichnung des etwa 15 Kilometer langen Wanderweges hervor gehen.

Der Themenweg „Schäfertrail“ ist aus der Entwicklungsstudie „Kulturlandschaft Warndt - Entwicklungsmöglichkeiten der Kulturlandschaft im Warndt unter Berücksichtigung historischer land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen“ entstanden und wurde im Jahr 2014 eröffnet. Neben einem etwa 22 Kilometer umfassenden Hauptweg besteht der Schäfertrail aus weiteren vier Schleifen (Heidschnuckenrundweg km, Meisenberggrundweg 4,5 km, Mühltalschleife 4 km, St. Nikolausschleife 8 km). Der Schäfertrail verläuft über breite Waldwirtschaftswege, die Weideflächen von zwei Schäfereibetrieben miteinander verbinden, und ist – wie auch der Premiumweg Warndt-Wald-Weg – mit einer sogenannten „Erinnerungsbeschilderung (Alu-Dibond-Schilder, 12 x 10 cm) gekennzeichnet. Eine Gestattung wurde dem Regionalverband Saarbrücken, als derzeitiger Wegebetreiber, durch den SaarForst Landesbetrieb als Flächeneigentümer bereits mündlich erteilt und ein Vertragsentwurf liegt bereits vor.

„§ 4 Unzulässige Handlungen und Nutzungen“

(1) Unzulässig sind alle Veränderungen und Störungen, die das Naturschutzgebiet in den für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen können.“

5. Wohnwagen oder Container aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen sowie Wagen und Krafträder außerhalb dafür zugelassener Anlagen zu parken,“

Sollten sanfte Inszenierungen der Wanderwege durch geführte Erlebniswanderungen nicht unter die Definition „sonstige Veranstaltungen unter Nr. 6. fallen (siehe Teilstellungnahme weiter unten), geht der Regionalverband Saarbrücken im übrigen davon aus, dass diese Veranstaltungen auch von Nr. 5. ausgenommen sind. Trifft dies nicht zu, bittet der Regionalverband Saarbrücken Nr. 5. dahingehend zu erweitern, dass thematische Bespielung von Wander- und Radwegen von den beschriebenen Regelungen ausgenommen sind.

Der Regionalverband Saarbrücken veranstaltet beispielsweise in Kooperation mit der Gemeinde Großrosseln sowie regionalen Produzenten und Leistungsträgern geführte Erlebniswanderungen, bei denen Stockbrotgrillen am Lagerfeuer oder eine Verpflegungsstation mit einem mobilen Schäferwagen zum Konzept gehört (vgl. Tourismuskonzeption 2025 „Entwicklung origineller naturtouristischer Angebote“ S.56f. und vgl. „(Weiter-) Entwicklung attraktiver buchbarer Produkte“ S. 61).

Der Regionalverband Saarbrücken bittet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, die touristischen Inwertsetzung des Warndts durch eine Optimierung und Inszenierung der bestehenden Rad- und Wanderwege sowie einen Ausbau des naturtouristischen Angebots bei der Ausweisung des Naturschutzgebietes Warndt zu berücksichtigen und die kritisch angemerkten Punkte in die Verordnung mit aufzunehmen.

„6. Motorsport- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen, ...“

Sollten unter „sonstigen Veranstaltungen“ Veranstaltungen verstanden werden, deren Auswirkungen (z.B. extreme Lärmbelastigungen oder Bodenerosion) mit Motorsportveranstaltungen vergleichbar sind, sieht der Regionalverband Saarbrücken keine Zielkonflikte mit der Tourismuskonzeption 2025.

Werden unter „sonstige Veranstaltungen“ jedoch auch sanfte Inszenierungen wie geführte Erlebniswanderungen (etwa 30 Teilnehmer) oder beispielsweise ein „Schäferlauf“ (möglicherweise > 100 Teilnehmer) verstanden, könnten dies Schwierigkeiten in der Umsetzung der Tourismuskonzeption 2025 hervorrufen. Ähnliches gilt für die Bespielung und Vermarktung der Fahrradwege (vgl. Tourismuskonzeption 2025 „Unterhaltung und Inszenierung der vorhandenen (Wege-) Infrastruktur, S. 59 ff.)

Der Regionalverband Saarbrücken regt an, den Begriff „sonstige Veranstaltungen“ näher zu definieren und somit klarzustellen und dabei die o.g. touristischen Belange zu berücksichtigen.

„7. bauliche oder sonstige Anlagen zu errichten, auch solche, die baurechtlich verfahrensfrei sind; ausgenommen an die Landschaft angepasste Hochsitze in einfacher Holzbauweise, ...“

Im Einklang mit der Tourismuskonzeption 2025 des Saarlandes, ist keine Anlage weiterer Premiumwege oder Themenwege im Warndt geplant. Es ist jedoch vorgesehen, die beiden bestehenden Wege Warndt-Wald-Weg und Schäfertrail mit Blick auf die in der Landes-Tourismuskonzeption 2025 unter den Handlungsschwerpunkten „2.2 Ausbau der naturtouristischen Infrastruktur“ sowie „2.3 Qualitätssicherung und –ausbau im Aktivtourismus“ beschriebenen Ziele zu optimieren und zu inszenieren.

Aus Sicht des Regionalverbandes Saarbrücken hieße das für die beiden Wege im Warndt, dass auch nach Inkrafttreten der Verordnung, die Einrichtung von thematisch angepasster Möblierung (z.B. Bänke und Tische), Infotafeln und - wenn aufgrund besonderer Umstände erforderlich - auch die Einrichtung von Stegen bzw. Brücken möglich sein sollte.

Eine Inszenierung des Schäfertrails wäre beispielsweise durch eine Installation von interaktiven Erlebnisstationen – wie z.B. am Themenweg „Rund ums liebe Vieh“ (Landkreis Neunkirchen: <http://www.region-neunkirchen.de/index.php?id=971>) denkbar.

Der Regionalverband Saarbrücken regt daher an, die Ausnahmeregelung in § 4 Abs. 1 Nr. 7 der Verordnung, um die Einrichtung von „angepasster Möblierung“, „Stege bzw. Brücken“ sowie „Infotafeln“ und „interaktiver Erlebnisstationen“ o.ä. zu ergänzen.

Belang Naturschutz und Landwirtschaft

Die Mahdtermine (möglicher Beginn) werden in der Verordnung flexibel mittels des jahreszeitlichen Entwicklungszustandes des Grünlandes sowie als Alternative durch festgesetzte Datumsangaben geregelt. Dies wird aus ganz unterschiedlichen Gründen kritisch gesehen, auch in Kenntnis, dass dies so in allen Schutzgebietsausweisungen für die NATURA 2000-Gebiete in Saarland geregelt wird.

Die Notwendigkeit der Regelung der Mahdtermine zum Schutz der Grünlandlebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) sowie die Vorteile einer flexiblen Regelung in Abhängigkeit vom jährlichen Witterungsverlauf werden grundsätzlich anerkannt. Jedoch werden in der gewählten Umsetzung der Regelung Nachteile sowohl für die Grünlandbewirtschaftler als auch für den Naturschutz gesehen.

Nachteilig für die Landbewirtschaftler (Landwirte und sonstige Viehhalter) ist, dass sie alleine die Verantwortung dafür tragen werden, dass der naturschutzfachlich gewünschte Mahdtermin gewählt wird. Darüber hinaus müssen die Grünlandbewirtschaftler den Zeitaufwand und die damit entstehenden zusätzlichen Kosten zur Bestimmung des individuellen, flexiblen Mahdtermins für jede Grünlandfläche aufbringen, indem sie vor der Mahd eine Bestimmung bestimmter Wiesenkräuter und -gräser mit jeweiliger Abschätzung des Blütenzustandes der Summe dieser Pflanzen vornehmen. Dies kann dazu führen, dass sie einzelne Grünlandflächen mehrfach anfahren müssen, bevor sie endlich Mähen dürfen. Gerade im vom Wald dominierten Warndt mit inselhaft verbreiteten, kleinräumigen Grünlandflächen kann dies mit einem erheblichen zusätzlichen Zeitaufwand verbunden sein, zumal die Grünlandflächen aufgrund der dispersen Verbreitung teilweise weit entfernt von der Hofstelle liegen.

Die gewählte Regelung zur flexiblen, naturschutzgerechten Mahdterminfestlegung beinhaltet auch Nachteile und Gefahren für den Naturschutz. Wird ein einzelner Landbewirtschaftler seiner ihm auferlegten Verantwortung zur flexiblen Mahdterminfestlegung nicht gerecht, sei es durch unbewusste fehlerhafte Blühpflanzenbestimmung oder durch bewusste Ignoranz der Blühpflanzenbewertung, so kann dies zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Grünlandlebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie führen. Die falsche Mahdterminfestlegung wird nicht direkt auffallen und dem Landbewirtschaftler nicht mehr nach der Heuernte nachzuweisen sein. Dadurch ergibt sich juristisch eine schwache Position für die naturschutzfachlichen Erfordernisse. Naturschutzfachliche Negativentwicklungen können erst mittelfristig nach mehreren Jahren im Zuge von Monitoringmaßnahmen für die Berichterstattung gegenüber der EU sichtbar werden.

Aus den genannten Gründen wird deshalb eine juristisch sichere, eindeutige Festlegung von Mahdterminen empfohlen, die dennoch auch eine flexible Veränderbarkeit des Mahdtermins in Abhängigkeit von extremen jahreszeitlichen Witterungsverläufen beinhaltet. Dazu sollte in der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Warndt“ ein festgelegter Mahdtermin angegeben werden, wie er jetzt bereits als Alternative im Entwurf vorkommt. Es wird angeregt, diesen Mahdtermin um einen Hinweis zu ergänzen, dass in Jahren mit außergewöhnlichen Witterungsverläufen dieser Mahdtermin durch eine zeitlich befristete, nur für das betreffende Jahr geltende Sonderverordnung außer Kraft gesetzt und durch einen neuen Mahdtermin ersetzt werden kann.

Sobald sich im Spätwinter bzw. Frühjahr ein außergewöhnlicher Witterungsverlauf mit Vorverlegung der Vegetationszeit um mehrere Wochen ankündigt wäre durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zwischen Mitte April und Mitte Mai kurzfristig eine entsprechende kurze Sonderverordnung zur befristeten Änderung der Mahdtermine zu erstellen. Dies könnte als befristet geltende Sammelverordnung für alle betreffenden Naturschutzgebiete im Saarland erfolgen. Die notwendigen fachlich fundierten stichprobenartigen Vegetationsuntersuchungen zum witterungsabhängigen Entwicklungsstand des Grünlandes könnten durch das dem Ministerium zugeordneten Zentrum für Biodokumentation erfolgen, da dort entsprechendes Fachpersonal zur Verfügung steht. Auf die Sonderverordnung und deren Inhalte wäre nicht nur durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes, sondern auch durch Meldungen in regionalen Funk und Fernsehnachrichten hinzuweisen (Saarländischer Rundfunk).

Die Grünlandnutzer im Warndt, bei denen es vielfach nicht um ausgebildete Landwirte mit entsprechender Artenkenntnis handelt, wären bei solcher einer Regelung von der naturschutzfachlich verantwortungsvollen Aufgabe der Pflanzenbestimmung entlastet und könnten auf einer juristisch sicheren und eindeutigen Grundlage naturschutzgerecht Grünlandwirtschaft betreiben. Zu beachten ist auch, dass solch eine zusätzliche, zeitlich befristet geltende Sonderverordnung nicht in jedem Jahr notwendig würde, sondern nur bei entsprechenden Wetterextremen im Abstand mehrerer Jahre.

Belang Naturschutz und Waldwirtschaft

Das geplante weiträumige Naturschutzgebiet „Warndt“ besteht zum allergrößten Teil aus Waldflächen. Schutzzweck des Gebietes (§ 3) sind im Wesentlichen die Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden Lebensräume nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) sowie von bestimmten Arten der Anhänge II und IV dieser Richtlinie. Der Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) ist mit großem Abstand der weitaus am häufigsten vorkommende schutzwürdige Lebensraum im Schutzgebiet. Außer ihm sind ansonsten als geschützter Lebensraum eine Reihe eher nur selten vorkommende Offenlandlebensräume und sonstige Waldlebensräume vertreten.

Für den Bürger und auch für den Naturschutzinteressierten nicht ganz nachvollziehbar zeigt sich nun die Tatsache, dass im Entwurf der Verordnung fast ausschließlich detaillierte Nutzungsregelungen für die wenigen Offenlandlebensräume und wenige Arten der Offenlandschaft getroffen werden. Diese Regelungen sind aus naturschutzfachlicher sicherlich nachvollziehbar. Um so unverständlicher ist es dann jedoch, dass zu den äußerst dominant vertretenden schützenswerten Waldlebensräumen nahezu keine Nutzungsregelungen in der Schutzgebietsverordnung stehen. Dies erscheint als deutliches Missverhältnis gegenüber den wenigen Offenlandlebensräumen. Zu den schutzwürdigen Waldlebensräumen heißt es sehr allgemein in § 3 („Zulässige Handlungen und Nutzungen), dass forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Nutzungsregelungen für die Lebensräume „Trockene europäische Heiden“ und „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe“ sowie mit Ausnahme der beiden bestehenden Naturwaldzellen zulässig sind. Sonstige Regelungen für die Waldbewirtschaftung werden nicht getroffen.

Wahrscheinlich hält die Oberste Naturschutzbehörde Regelungen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes für die schützenswerten Waldlebensräume für überflüssig, da es sich hauptsächlich um Staatswald handelt, der vom landeseigenen SaarForst Landesbetrieb ohnehin gemäß dem naturnahen Waldbau nach der Vorgaben der Richtlinie für die Bewirtschaftung des Staatwaldes im Saarland (Waldbau-richtlinie) bewirtschaftet werden muss. Bei solch einer Argumentation konnte die Behörde jedoch auch auf Nutzungsregelungen für schutzwürdiges Grünland gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie verzichten, da für diese Lebensräume gemäß § 19 Bundesnaturschutzgesetz ohnehin die Pflicht zur Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes gilt und somit diese Grünlandlebensräume ebenfalls unabhängig von der Schutzgebietsverordnung zu erhalten sind. **Deshalb wäre es aus Gründen der Gleichbehandlung anzuregen, auch Nutzungsregelungen für die Waldbewirtschaftung in die Verordnung aufzunehmen, zumal in einigen Punkten auch Regelungen sinnvoll erscheinen, die über das Regelwerk in der Waldbau-richtlinie hinausgehen.**

Dies betrifft insbesondere auch Schutzregelungen für die schutzbedürftigen Wald- und Waldrandarten aus § 2 der Verordnung (Spanische Flagge, Hirschkäfer, Grauspecht und Schwarzspecht), für die im § 3 der Verordnungen im Gegensatz zu schutzwürdigen Arten des Offenlandes keinerlei Bestimmungen getroffen werden. So wäre es beispielweise sinnvoll in der Schutzgebietsverordnung Gebote für die Pflege von besonnten Waldrand- und Waldwegsäumen zu treffen, da dort die Wirtspflanzen der Spanischen Flagge, einer im Warndt anzutreffenden prioritären Falterart der FFH-Richtlinie, vorkommen. Waldinnen- und Außensäume sollten beispielsweise zum Schutz der Wirtspflanzen, der Eier, Larven- und Puppenstadien der Spanischen Flagge erst ab dem 15. September eines Jahres gemäht werden dürfen, um typische Wirtspflanzen wie den Wasserdost zu schonen.

Belange der Landwirtschaft

Der Regionalverband Saarbrücken hat im Zuge seiner Beteiligung als Träger öffentlicher Belange eine Besprechung mit Vertretern der Landwirtschaft im Warndt durchgeführt, um deren Haltung und Sichtweise zum Entwurf der Verordnung zu erfahren und um gegebenenfalls Verständnisfragen klären zu können. Die nachfolgenden Ausführungen unter dem Belang Landwirtschaft geben die Sichtweise der Vertreter der Landwirtschaft im Warndt wider:

Grundsätzlich wird von den Vertretern der Landwirtschaft bemängelt, dass der Entwurf über die Verordnung kurzfristig erstellt worden ist, ohne dass vorher die Landnutzer informiert und gehört worden sind. Die wenigen verbliebenen Grünlandnutzer im Warndt sehen sich als Urheber und Garant für die naturschutzfachlich wertvollen Grünlandbestände im Warndt und in diesem Kontext in ihren Interessen nicht ausreichend respektiert im bisherigen Ausweisungsverfahren sowie in den Nutzungseinschränkungen im Entwurf der Verordnung. So wird von ihnen kritisiert, dass die Befristung des Walzens und Eggens von Grünland bis zum 1. März zu pauschal ist und die jährlichen Witterungseinflüsse nicht berücksichtigt. So werde durch diese Regelung das Walzen und Eggen in vielen Jahren, wie beispielsweise auch 2016, ganz unterbunden, da der Boden vor dem 1. März häufig viel zu feucht oder nass ist und somit, wie erforderlich, diese Arbeiten zu einem geeigneten späteren Zeitpunkt nicht mehr durchgeführt werden können. Weiterhin wird von den Landwirten beanstandet, dass die Festlegung der Mahdtermine die witterungsabhängige Grünlandbewirtschaftung behindert und zu Ertragsminderungen führe, über deren Entschädigung die Verordnung keine konkreten Angaben mache.

Hingewiesen wird von den Landwirten auch auf die aus ihrer Sichtweise ungleiche Behandlung im Verhältnis zum Saarforst Landesbetrieb. So vernachlässige der Saarforst Landesbetrieb seit vielen die ursprünglich in einem guten Zustand vorhandenen Waldwiesen. Durch die mittlerweile fehlende Nutzung oder Pflege dieser Waldwiesen gingen Grünlandbestände verloren, wohingegen die Landnutzer zur extensiven, naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Grünland verpflichtet werden.

Kritisiert wird von den Landwirten auch die Qualität der Karten zur Naturschutzgebietsverordnung. Zur besseren Orientierung wünschen sie die Darstellung aller Flurstücke und nicht nur derer, die von Lebensräumen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie überlagert werden. Zudem bemängeln sie das Fehlen von topografischen Darstellungen wie Straßen, Wegen und Gebäuden, welche die Lesbarkeit der Karten deutlich verbessern würden.

Ergänzende Nutzungsregelungen werden für die Wanderschäferei gewünscht. Die Wanderschäferei trägt bis heute für die Erhaltung isoliert gelegener, aufgrund des bewegten Relief schlecht konventionell zu bewirtschaftender Grünlandflächen bei, die ohne die historische Nutzungsform verbrauchen würden. Deshalb sollten für die Wanderschäferei Ausnahmeregelungen für den kurzzeitigen Viehtrieb durch den Wald abseits von Wegen erlaubt

werden, sofern örtlich keine geeigneten Waldwege zur Verfügung stehen. Dadurch können lange und gefährliche Wanderrouten über Hauptstraßen vermieden und somit letztendlich auch die Aufgabe der naturschutzfachlich erwünschten Wanderschäfererei verhindert werden. Falls solche Sonderregelungen für die Wanderschäfererei aus juristischen Gründen nicht in die Schutzgebietsverordnung aufgenommen werden können, so sollte zumindest diesbezüglich eine dauerhafte Ausnahmeregelung in Aussicht gestellt werden. Der Regionalverband unterstützt ausdrücklich Nutzungsregelungen zur Förderung der Wanderschäfererei, denn der Regionalverband selbst führt seit einigen Jahren Landschaftspflegemaßnahmen zur Unterstützung dieser historischen Grünlandnutzung durch. Die Wanderschäfererei ist im Warndt nicht nur zur Sicherung von extensivem Grünland von Bedeutung, sondern ist auch ein Eckpfeiler der naturbezogenen Naherholung und des sogenannten sanften Tourismus im Warndt.

Für Rückfragen steht Ihnen der Fachdienst 60 – „Regionalentwicklung und Planung“ gerne zur Verfügung.

Informationsvorlagen

3. Einführung und Verpflichtung eines Kooperationsratsmitgliedes Vorlage: 0021/2016

Der Vorsitzende verpflichtet Herrn Bürgermeister Maurer per Handschlag.

4. Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Saarbrücken Vorlage: 0030/2016

Herr Schreiner erläutert die Vorlage

Herr Altemeyer-Bartscher von der Landeshauptstadt Saarbrücken stellt das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Landeshauptstadt Saarbrücken an Hand einer PowerPoint Präsentation vor.

Die Präsentation ist der Originalniederschrift beigelegt.

Der Vorsitzende berichtet über ein EU-Verfahren, welches von großflächigen Einzelhandelsunternehmen angestrengt worden ist, mit dem Ziel Investitionen oder großflächigen Einzelhandel anzusiedeln, wo man als Investor gerade will.

Herr Schreiner erläutert das Vertragsverletzungsverfahren.

5. **Teiländerung des Flächennutzungsplans für den Regionalverband Saarbrücken, "Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" - Normenkontrollverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes (Az.: 2 C 8615) Vorlage: 0028/2016**

Die Vorlage wurde zur Kenntnis genommen.

6. **Gewerbe- und Industrieflächenuntersuchung für die "Wirtschaftsregion Saarbrücken" Vorlage: 0029/2016**

Herr Schreiner erläutert die Vorlage an Hand einer PowerPoint Präsentation.

Die Präsentation ist der Originalniederschrift beigelegt.

7. **Bericht über die Arbeit der VHS im Jahr 2015 und Schwerpunkte in 2016 Vorlage: 0038/2016**

Herr Schmidt informiert über die Arbeit und die Angebote der VHS an Hand einer PowerPoint Präsentation.

Herr Bürgermeister Dreistadt dankt der VHS für die Arbeit die die VHS leistet und freut sich, dass es in Großrosseln auch wieder Angebote der VHS gibt.

Herr Bürgermeister Speicher berichtet über eine Meldung die heute bei ihm eingegangen ist. Die Teilnehmer der Sprachkurse der Bundesagentur für Arbeit in Püttlingen, welche kurz vor dem Abschluss der Kurse stehen haben Post bekommen, dass sie diese Kurse nicht mehr besuchen bzw. nicht zu Ende bringen dürfen. Er bittet um Klärung.

Herr Jenal erklärt, dass die Betroffenen durch die Anerkennung den Rechtskreis gewechselt haben und nun im ALG II Bezug seien. Der Vorgang sei jedoch in der Klärung.

Der Vorsitzende verspricht sich für eine schnelle Klärung einzusetzen.

Die Präsentation ist der Originalniederschrift beigelegt.

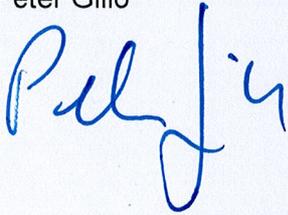
8. Verschiedenes (Mitteilungen und Anfragen)

Es ergeben sich keine Wortmeldungen.

Die Sitzung wurde um 15:48 Uhr durch den Vorsitzenden geschlossen.

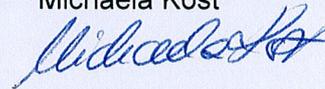
Der Vorsitzende:

Peter Gillo



Die Schriftführerin:

Michaela Köst



27.3.16